

voraussichtliche Preise für Netznutzung steuerbarer Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach §14a ENWG

Netzanschluss Umspannung auf Niederspannung oder Niederspannung

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen die nach Festlegung BK6-22-300 Anlage 1 der Bundesnetzagentur verpflichtet sind eine Vereinbarung zur netzorientierte Steuerung abzuschließen und deren Anlage nach dem 31.12.2023 in Betrieb geht, gelten die Regelungen des § 14a EnWG. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Ab 01.04.2025 können Letztverbraucher zusätzlich zum Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation wählen (Modul 3).

Letztverbraucher mit Versorgung in Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt, getrennt von sonstigen Verbrauch, erfolgt. Modul 3 setzt das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems voraus und ist nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar.

Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und Versorgung in Niederspannung ist Modul 1 obligatorisch. Modul 2 oder Modul 3 sind für diese Letztverbraucher nicht wählbar.

Es werden berechnet:

1 Preise für Netznutzung

Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung

netto

SLP in Niederspannung	139,98	EUR/Stk.
RLM mit Versorgung in Niederspannung		

Ist die Pauschale Reduzierung größer als die Summe aus Arbeitsentgelt und Grundpreis bzw. die Summe aus Leistungsentgelt und Arbeitsentgelt, so erfolgt die Abrechnung mit 0,00 Euro.

Modul 2 - Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Arbeitspreis für SLP in Niederspannung	3,88	ct/kWh
--	-------------	--------

Modul 3 - zeitvariables Netzentgelt zusätzlich zu Modul 1

Tarifstufen

Hochlasttarifstufe	13,15	ct/kWh
Standardlasttarifstufe	9,70	ct/kWh
Niedriglasttarifstufe	3,88	ct/kWh

Anwendungszeiträume

Modul 3 Quartale	1. Quartal 01.01 – 31.03	2. Quartal 01.04 – 30.06	3. Quartal 01.07 – 30.09	4. Quartal 01.10 – 31.12
Hochlasttarifstufe	10:00 bis 13:00	10:00 bis 13:00	10:00 bis 13:00	10:00 bis 13:00
Standardlasttarifstufe	übrige Zeit	übrige Zeit	übrige Zeit	übrige Zeit
Niedriglasttarifstufe	00:45 bis 05:00	00:45 bis 05:00	00:45 bis 05:00	00:45 bis 05:00

voraussichtliche Preise für Netznutzung steuerbarer Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach §14a ENWG

2	Konzessionsabgabe		
	Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11	ct/kWh
	Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,59	ct/kWh
	Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV ²⁾	0,61	ct/kWh
3	KWKG - Umlage		
	alle Letztverbraucher ⁴⁾	X,XXX	ct/kWh
4	§ 19 StromNEV - Umlage		
	bei letztverbrauchenden Kunden der Letztverbrauchergruppe		
A'	Verbrauch bis 1.000.000 kWh/a	X,XXX	ct/kWh
B'	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C	X,XXX	ct/kWh
C'	Verbrauch über 1.000.000 kWh/a stromintensiv ³⁾	X,XXX	ct/kWh
5	Offshore-Netzumlage		
	alle Letztverbraucher ⁴⁾	X,XXX	ct/kWh

6 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

- 1) Hochtarifzeit ist die Zeit täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- 2) Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit nach ¹⁾.
- 3) Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016).
- 4) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß Abschnitt 4 EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK/Offshore-Umlage, die vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben wird. Grundlage dazu ist die Antragstellung bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Bei der Verstromung von Kuppelgasen, für Entnahmen aus Stromspeichern und bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen mit separatem Zählpunkt gelten Sonderregelungen.

Hinweis / Vorbehalt

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf der Basis der für das Jahr 2025 geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Zittau GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2025 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG wegen der zum 15.10.2024 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Insbesondere steht die Entscheidung der Regulierungsbehörde zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die 4. Regulierungsperiode aus. Es erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2025 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen bzw. Festlegungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2024 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2025 verbindlichen Netzentgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.